

**Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Kauf/Miete von Hardware zur Zutrittssteuerung und zugehöriger Softwarenutzung (Software as a Service)
– Stand 08/2020**

§ 1 Geltungsbereich der AGB

(1) Die Connfair GmbH, Brunnenweg 15, 64331 Weiterstadt („**Anbieter**“) verkauft bzw. vermietet Einlass-Ampeln sowie Mobile Drehkreuze zur Frequenzüberwachung/Kundenstromsteuerung und Zutrittskontrolle und zugehörige Software an Nutzer im B2B-Bereich, d.h. nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB („**Kunde**“).

(2) Diese AGB gelten für sämtliche Verträge des Anbieters bezüglich der Einlass-Ampel sowie des Mobilien Drehkreuzes und jeweils zugehöriger Software. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn ihnen im Einzelfall nicht oder nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist je nach gewähltem Vertragsmodell

(a)

- (i) die Vermietung oder
- (ii) der Verkauf und die Übereignung

von Hardware wie aus Anlage 1 ersichtlich (nachfolgend als „**HARDWARE**“ bezeichnet); sowie

(b) das Nutzungsrecht der zugehörigen Software „Connfair Auslastungssteuerung“ oder der „Connfair Event-Plattform“ des Anbieters zur Nutzung über das Internet wie in § 4 näher dargelegt sowie der „Connfair Counter App“ (nachfolgend als „**SOFTWARE**“ bezeichnet); sowie

(c) die Speicherung von Daten auf den Servern des Anbieters.

(2) Der Anbieter erbringt für den Kunden SaaS-Dienstleistungen über das Medium Internet im Bereich der Software für Auslastungssteuerung zur Steuerung von Zutritten und der Lenkung von Personenströmen.

(3) Dem Anbieter ist es gestattet, bei der Speicherung von Daten Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Anbieter nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.

§ 3 Verkauf / Vermietung der HARDWARE

(1) Der Anbieter vermietet bzw. verkauft dem Kunden die HARDWARE wie aus Anlage 1 ersichtlich. Mengen, Preise, ggfs. abweichende Spezifikationen der HARDWARE sowie die Wahl eines Mietvertrags- oder Kaufvertragsmodells und einer etwaigen Laufzeit hinsichtlich der HARDWARE werden zwischen Anbieter und Kunden in der individuellen Bestellung festgelegt.

(2) Die HARDWARE bleibt im Falle eines vereinbarten Kaufs bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Anbieters.

(3) Die HARDWARE wird gemäß den getroffenen Vereinbarungen geliefert. Anfallende Kosten für Verpackung und Versand werden vom Anbieter gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Seiten des Anbieters schriftlich bestätigt wurden.

(4) Soweit die Lieferung der HARDWARE nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird, ist seitens des Kunden zur Bewirkung der Leistung eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen. Ein Rücktritt vom Vertrag vor Ablauf dieser Frist ist ausgeschlossen.

(5) Ein Abverkauf der zuvor angemieteten HARDWARE kann nach Absprache mit dem Anbieter individuell vereinbart werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

(6) Im Falle der Vermietung der HARDWARE schuldet der Kunde dem Anbieter mit Vertragsschluss einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von EUR 500,00 als Sicherheit für etwaig zu beseitigende Schäden oder Mängel an der Mietsache. Der Sicherheitseinbehalt wird dem Kunden nach Ende der HARDWARE-Miete und ordnungsgemäßer Rückgabe der HARDWARE nach einer angemessenen Untersuchungszeit der HARDWARE auf etwaige Mängel wieder gutgeschrieben.

§ 4 Softwareüberlassung

(1) Zum Betrieb der HARDWARE stellt der Anbieter dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die SOFTWARE in der jeweils aktuellen Version entgeltlich zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall des HARDWARE-Kaufs. Die SOFTWARE wird auf einem Server zur Verfügung gestellt und ist für den Kunden über das Internet erreichbar. Die Überlassung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Installation der SOFTWARE durch den Kunden bzw. sofern ein früherer Zeitpunkt zwischen den Parteien festgelegt wurde zu diesem früheren Zeitpunkt.

(2) Die „Connfair Auslastungssteuerung“ befähigt den Kunden zur Dateneinsicht, Konfiguration, Nutzerverwaltung, und stellt Analysen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Zutrittssteuerung zur Verfügung, darüber hinaus ermöglicht die Counter App die synchronisierte Personenzählung per iOS und Android über mehrere Endgeräte. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Kunde bei der Connfair Auslastungssteuerung bis zu 15 Zugänge für insgesamt 15 Nutzer sowie bei der Connfair Counter App 5 Zugänge für insgesamt 5 Nutzer anlegen, welche Zugriff auf den jeweiligen Account des Kunden erhalten.

(3) Die „Connfair Event-Plattform“ befähigt den Kunden, Tickets für Veranstaltungen über das Internet zu verkaufen, Besucherregistrierungen vorzunehmen sowie Daten und Analysen einzusehen, darüber hinaus kann die HARDWARE konfiguriert werden. Soweit nicht anders vereinbart kann der Kunde bei der Connfair Event-Plattform bis zu 15 Zugänge für insgesamt 15 Nutzer anlegen.

(4) Der Anbieter entwickelt und veröffentlicht darüber hinaus regelmäßig weitere Funktionen, welche dem Kunden zukünftig entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Der Anbieter beseitigt nach Maßgabe seiner technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die SOFTWARE die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der SOFTWARE unmöglich oder wesentlich eingeschränkt ist. Der Kunde bleibt für die Kompatibilität der SOFTWARE mit den von ihm eingesetzten Betriebssystemen und anderer, von ihm eingesetzter (fremder) Software verantwortlich.

§ 5 Nutzungsrechte an der SOFTWARE

(1) Der Anbieter räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichnete SOFTWARE während der Dauer des Vertrages im Rahmen der SaaS-Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die SOFTWARE Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe der SOFTWARE wird dem Kunden somit in jedem Fall ausdrücklich nicht gestattet.

(3) Der Anbieter speichert historische Auslastungsdaten für Analysen und Auswertungen zur Auslastungssteuerung. Der Anbieter behält sich vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist historische Daten zu aggregieren oder zu löschen.

(4) Der Anbieter ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen.

(5) Der Kunde bleibt in jedem Fall Berechtigter an den Daten. Der Anbieter behält sich jedoch das Recht vor, Daten, die aus der Nutzung der SOFTWARE und/oder HARDWARE folgen, z.B. Nutzerverhalten, Besucherfrequenzen, etc. separat und ggfs. als Teil von weiteren Produkten unter Berücksichtigung der insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfassen, zu nutzen und zu vermarkten.

§ 6 Support, Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

(1) Der Anbieter erbringt Supportleistungen betreffend die HARDWARE und SOFTWARE, die nicht im Zusammenhang mit seinen Gewährleistungspflichten und/oder der Erhaltung seiner Hauptleistungen stehen nach Absprache mit dem Kunden. Preise, Reaktionszeiten, Service Level etc. für ggfs. zu erbringenden Support sind Teil dieser Absprache.

(2) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen SaaS-Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies zwingend notwendig ist. Dies ist regelmäßig aus technischen Gründen der Fall.

(3) Die Grundfunktionen der SaaS-Dienste werden konstant überwacht. Die Beantwortung von Anfragen des Kunden zur Anwendung der vertragsgegenständlichen SOFTWARE und HARDWARE, weiterer SaaS-Dienste sowie die Wartung der SaaS-Dienste ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der SaaS-Dienste ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die initiale Wartung während dieser Zeiten binnen 12 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Kunden. Der Anbieter wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen.

Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird der Anbieter den Kunden davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, verständigen.

(4) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste nach § 2 (2) dieses Vertrags beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Werktage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

(5) Zum ordnungsgemäßen Betrieb der HARDWARE ist eine konstante Internetanbindung erforderlich und durch den Kunden sicherzustellen. Soweit zu diesem Zweck ein in der HARDWARE verbauter LTE-Modul genutzt wird, liegt die Prüfung und Sicherstellung ausreichender Netzabdeckung im Verantwortungsbereich des Kunden. Es gelten die Angaben des jeweiligen Netzanbieters zur Netzverfügbarkeit. Der Anbieter stellt alternative Möglichkeiten zur Herstellung der Internetverbindung zur Verfügung – im Regelfall über einen Netzwerk- oder WLAN-Anschluss an der HARDWARE.

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der SOFTWARE durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung des Anbieters zur Datensicherung ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der SaaS-Dienste erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

(3) Der Kunde wird für den Zugriff auf die Nutzung der SaaS-Dienste selbst eine „User ID“ und ein Passwort generieren, die zur weiteren Nutzung der SaaS-Dienste erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

(4) Der Kunde hat die HARDWARE im Falle der Vermietung ausschließlich für den vertragsgemäßen Gebrauch zu verwenden und diese pfleglich und schonend zu behandeln.

Störungen und Beschädigungen an der HARDWARE hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen und ausschließlich von diesem oder von ihm beauftragten Dienstleistern beheben zu lassen. Die durch die Instandsetzung entstehenden Kosten sind vom Kunden nach Rechnungsstellung durch den Anbieter zu tragen, soweit diese einen Betrag von 10% des jährlichen Mietzinses nicht übersteigen. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen aus Beschädigungen und Störungen an der HARDWARE die dem Kunden zuzurechnen sind bleibt vorbehalten.

(5) Sofern der Anbieter dem Kunden eine SIM-Karte zur Verfügung stellt, hat der Kunde sicherzustellen, dass die Datennutzung über das Internet lediglich für den vorgesehenen Zweck der Kommunikation zwischen der HARDWARE und den Connfair Servern erfolgt.

§ 8 Vergütung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, dem Anbieter für die Nutzung der SOFTWARE und deren Wartung das vereinbarte monatliche Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. sowie den Kaufpreis bzw. Mietzins betreffend die HARDWARE zu bezahlen. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Anbieters.

(2) Der Kaufpreis für die HARDWARE ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(3) Der monatliche Mietzins bzw. die monatliche Vergütung für die HARDWARE und SOFTWARE ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Anbieters. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Umfangs der vom Kunden gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 verwendeten HARDWARE und SOFTWARE jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats ggfs. zeitanteilig.

(4) Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(5) Einwendungen gegen die Abrechnung der vom Anbieter erbrachten Leistungen hat der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt.

(6) Der Anbieter behält sich eine Anpassung der Vergütung für den Fall vor, dass ihm erhöhte Kosten durch die Erbringung der Leistungen entstehen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die Anpassung der Vergütung ist nur zu Kostendeckungsgründen zulässig. Der Anbieter wird dem Kunden die Kostenelemente, die zur Anpassung der Vergütung geführt haben, auf Nachfrage offenlegen.

§ 9 Mängelhaftung/Haftung

(1) Der Anbieter garantiert die Funktions- und die Betriebsbereitschaft der SaaS-Dienste nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Für den Fall, dass Leistungen des Anbieters von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

(3) Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch den Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Der Anbieter haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der

Kunde vertrauen darf. Darüber hinaus ist eine Haftung des Anbieters für von Dritten verursachte Schäden ausgeschlossen.

(4) Der Anbieter haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(5) Wenn und soweit HARDWARE mangelhaft ist, ist der Kunde im Falle des Kaufs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht dem Anbieter zu. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist, dass der Kunde alle nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt hat. Im Fall der HARDWARE-Miete ist der Anbieter verpflichtet, die angezeigten Mängel an der HARDWARE innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

(6) Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen für die gelieferte HARDWARE beträgt im Falle des Kaufs zwölf Monate ab Erhalt der HARDWARE.

(7) Sollte der Kunde Mängel an gemieteter HARDWARE feststellen, so hat der Mieter diese dem Anbieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Auslieferung der HARDWARE an den Kunden und kann von dem Kunden erstmals nach Ablauf eines Monats jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats beendet werden.

(2) Die ordentliche Kündigung des Vertrags durch den Anbieter ist im Falle des Verkaufs der HARDWARE erstmals nach Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags möglich und kann ab diesem Zeitpunkt jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Monats erfolgen.

(3) Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Anbieter insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der SaaS-Dienste verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

(4) Der Kauf der HARDWARE bleibt von einer Kündigung des Vertragsverhältnisses unberührt.

(5) Die im Falle der HARDWARE-Miete überlassene HARDWARE ist in ordnungsgemäßem Zustand unverzüglich an den Anbieter herauszugeben. Der Anbieter hat nach Zurückerhalt der HARDWARE diese auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung zu überprüfen und etwaige Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Zurückerhalt gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(6) Die tatsächliche Weiternutzung der HARDWARE im Falle der HARDWARE-Miete nach Ablauf der Vertragslaufzeit führt nicht zu einer konkludenten/stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrags.

(7) Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der SOFTWARE. Die Weiternutzung ist, unabhängig vom Alter oder Versionsstand der SOFTWARE, nicht gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung steht dem Anbieter ein entsprechender Ausgleichsanspruch zu.

§ 11 Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Der Kunde ist selbst für die nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch seine Kunden und seine Vertragspartner erforderlichen Zustimmungserklärungen verantwortlich.

(2) Der Anbieter verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl des Anbieters als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich der Anbieter vom Kunden vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

(3) Der Anbieter verpflichtet sich, mit allen von ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Nachunternehmern eine mit vorstehendem Abs. 2 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Darmstadt.

§ 13 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

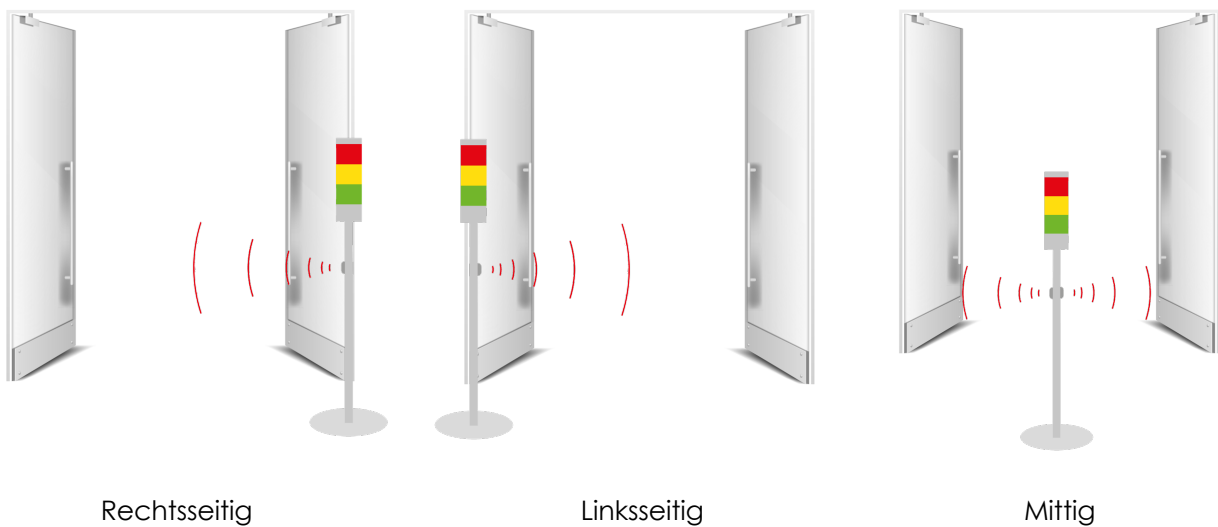
(3) Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, sind Vertragsbestandteil.

Anlage 1 – HARDWARE

Beschreibung der Einlass-Ampel

- Erfassung mit einer Einlassbreite von max. 1,5m, Optimale Einlassbreite 0,8m bis 1,2m
- Erfassungsreliabilität > 95%
- Mobil einsetzbar (auch ohne Signalsäule), Höhe ca. 1,45 m, Gewicht ca. 20 kg
- Signalsäule für optisches Warnsignal
- Akustisches Warnsignal bei Erreichen des Kapazitätsmaximums kann aktiviert werden
- Zählmodi: Hinein- und/oder herausgehende Personenkonfiguration
- Browserbasiertes Monitoring und dynamische Anpassung der Konfiguration über die Software „Connfair Auslastungssteuerung“
- Konstante Synchronisation und Zusammenführung der Daten auf den Connfair Cloud Servern
- RJ-45 Netzwerkanschluss, WLAN, optionale LTE All-Net SIM
- IP-65 staub- und spritzwassergeschützt
- Betrieb mit 230V~ 50-60Hz
- Erweiterbar durch Nutzung der Connfair Counter App

Aufbauvarianten:



Beschreibung des Mobilen Drehkreuzes

- Zugangskontrolle basierend auf der Erfassung von QR-Codes
- Mobil einsetzbar
- Klappmechanismus für optimale Transportfähigkeit
- Physische Barriere zur Verwehrung des Einlasses bei Verwendung eines ungültigen QR-Codes.
- Optische Signalgebung per LED
- Browserbasiertes Monitoring und dynamische Anpassung der Konfiguration über die Software „Connfair Event-Plattform“
- Konstante Synchronisation und Zusammenführung der Daten auf den Connfair Cloud Servern
- WLAN, optionale LTE All-Net SIM
- Betrieb mit 230V~ 50-60Hz

